

IV. ENTSCHÄDIGUNG FÜR SCHADEN IM BERUFLICHEN FORTKOMMEN
DURCH AUSFALL VON BEZÜGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST.

Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 18. 11. 1960

Aktenzeichen: IV ZR 78/60

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ordensschwester Luise K n e e r , genannt Maria Coletta, in Rottenburg am Neckar, Institut St. Klara,

Klägerin und Revisionsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geißler in Karlsruhe

g e g e n

das Land Baden- Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden- Württemberg in Stuttgart

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 12. Februar 1960 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

TATBESTAND:

Die Klägerin ist Volksschullehrerin und Mitglied eines katholischen Ordens. Sie hat das Gelübde der Armut abgelegt und ist ihrem Orden gegenüber verpflichtet, die Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit an den Orden abzuführen. Bis zum Jahre 1935 war sie Lehrerin an einer staatlichen katholischen Volksschule. Ihr Gehalt wurde auf ein Konto der Klosterverwaltung überwiesen. Diese zahlte ihr für die Bestreitung ihrer unmittelbaren Lebensbedürfnisse eine geringe Summe aus. Sie hatte als Lehrerin keinen Anspruch auf Warte- oder Ruhegeld. Ihre Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oblag dem Mutterhaus ihres Ordens.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 wurde die Klägerin aus dem Volksschuldienst wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit entlassen. Anschließend wurde sie kurze Zeit an der privaten Mittelschule in Rottenburg und nach deren Auflösung ab Herbst 1936 am Fürsorgeheim Marienpflege in Ellwangen verwendet. Ihre Lebensverhältnisse verschlechterten sich durch die Entlassung nicht. Am 28. Januar 1946 stellte die Schulverwaltung des ehemaligen Landes Südwürttemberg-Hohenzollern sie als Aushilfslehrerin wieder an. Am 31. August 1950 schied sie endgültig aus dem staatlichen Schuldienst aus. Sie lebt seitdem in Rottenburg im Institut St. Klara.

Die Klägerin begehrt wegen ihrer im Jahr 1935 aus Gründen des Glaubens erfolgten Entlassung Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. Februar 1946.

Das beklagte Land hat den Entschädigungsantrag der Klägerin mit Bescheid vom 6. August 1957 zurückgewiesen.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land kostenpflichtig zu verurteilen, eine Gesamtentschädigung in Höhe von DM 8 969,64 wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da es der Auffassung war, die Klägerin habe durch ihre Entlassung aus dem Schuldienst keinen Schaden erlitten. Einen Anspruch auf Entschädigung habe sie nur, wenn sie durch die Entlassung arbeitslos geworden wäre oder wenn sie keine gleichwertige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit hätte aufnehmen können. Die Klägerin habe nach der Entlassung wieder eine gleichwertige Beschäftigung gefunden. Sie habe ihren Beruf als Lehrerin weiter ausgeübt. Daß sie vielleicht eine geringere Vergütung bezogen habe, hindere bei der besonderen Sachlage nicht, ihre Anstellung bei der privaten Mittelschule und im Fürsorgeheim der Anstellung im staatlichen Schuldienst als gleichwertig anzusehen. Die Klägerin habe auch durch die Entlassung niemals ihre ausreichende Lebensgrundlage verloren. Ihre Lebensführung und ihre Lebensgrundlage seien bestimmt durch das Gelübde der Armut, das sie ihrem Orden freiwillig abgelegt habe. Sie habe vor und nach der Entlassung aus dem Schuldienst dasselbe Leben geführt wie die anderen Angehörigen ihres Ordens, die nicht verfolgt worden seien.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Die Klägerin hat nach §§ 99, 110, 87, 88, 90 bis 98 BEG Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden, der ihr durch die Entlassung aus dem Schuldienst entstanden ist. Der Anspruch stünde ihr nicht zu, wenn ihr kein oder nur ein geringfügiger Schaden entstanden wäre, wenn sie alsbald nach der Entlassung eine gleichwertige Beschäftigung gefunden hätte.

Für seine dahingehende Annahme hat das Berufungsgericht nicht genügend Tatsachen festgestellt. Allein daraus, daß die Klägerin alsbald an einer privaten Mittelschule angestellt wurde, kann dieser Schluß nicht gezogen werden. Diese Anstellung kann der früheren Tätigkeit der Klägerin an einer staatlichen Schule nicht als gleichwertig angesehen werden, weil die nationalsozialistische Schulpolitik darauf zielte, die Privatschulen zu beseitigen und

die Erziehung und Bildung der Kinder soweit wie möglich ausschließlich den staatlichen Schulen zu übertragen, um auf diese Weise die nationalsozialistischen Bildungsziele besser verwirklichen zu können. Die Schule, an der die Klägerin angestellt wurde, ist, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, alsbald geschlossen werden, so daß es insoweit an der Nachhaltigkeit der neuen Lebensgrundlage fehlt.

Nicht oder nur geringfügig geschädigt wäre die Klägerin daher nur dann, wenn auch ihre Tätigkeit im Fürsorgeheim ihrer früheren Beschäftigung im staatlichen Schuldienst gleichwertig gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat das angenommen, ohne dazu irgendwelche Feststellungen zu treffen. Auch der Tatbestand des angefochtenen Urteils enthält nichts, was diesen Schluß rechtfertigen könnte. Insbesondere fehlt jede Angabe darüber, welcher Art die Tätigkeit der Klägerin in dem Fürsorgeheim war und wie hoch die ihr dafür gewährten Bezüge waren.

Die Klage kann nicht deswegen abgewiesen werden, weil, wie es das Berufungsgericht weiter angenommen hat, Beginn und Ende des Entschädigungszeitraumes zusammenfallen würden, da die Klägerin zu keiner Zeit ihre ausreichende Lebensgrundlage verloren habe. Für die Frage, ob die Klägerin eine ausreichende Lebensgrundlage behalten hat, kann nicht darauf abgestellt werden, daß sie das Gelübde der Armut abgelegt und daß sie auch nach der Entlassung aus dem staatlichen Schuldienst soviel Einkünfte gehabt hat, daß sie ihre notwendigsten Angaben bestreiten konnte.

Was unter ausreichender Lebensgrundlage zu verstehen ist, ergibt § 75 BEG. Aus Abs. 1 dieser Bestimmung folgt, daß es allein darauf ankommt, ob die Einkünfte aus seiner Erwerbstätigkeit dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Es bleibt unberücksichtigt, ob er noch andere Einkünfte hat oder Zuwendungen von dritter Seite empfängt, die ihm ermöglichen, ein Leben zu führen, das seinem Stande oder gar dem wirtschaftlich noch besser gestellter Stände entspricht. Abs. 2 bemißt die Lebensgrundlage nach der Lebensführung, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Danach kommt es nicht darauf an, welches Leben der Verfolgte selbst geführt hat. Auch derjenige Verfolgte, der nur ein ganz bescheidenes Leben geführt hat, weil er z. B. mit seinem Einkommen andere, denen er nicht unterhaltspflichtig war, unterstützt hat, hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen worden ist und nur eine geringere Beschäftigung gefunden hat, die ihm zwar gestattet, dasselbe bescheidene Leben wie früher zu führen, nicht aber das Leben, das seine Berufskollegen in der Regel führen.

Es besteht kein Grund für Angehörige katholischer Orden anders zu entscheiden, wenn sie einen bürgerlichen Beruf ausüben, kraft des ihrem Orden abgelegten Gelübdes der Armut selbst aber nur ein bescheidenes Leben führen, das unter dem Lebensstandard ihrer Berufskollegen liegt, die keinem Orden angehören. Wenn ein solcher Ordensangehöriger aus seinem Beruf verdrängt worden ist, hat auch er einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht alsbald eine gleichwertige Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können. Der Entschädigungszeitraum reicht für ihn grundsätzlich solange, bis er wieder

nachhaltig Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, die ihm ermöglichen würde, ein solches Leben zu führen, wie es Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel führen.

Der Entschädigungszeitraum würde aber auch dann enden, wenn der Verfolgte aus anderen nicht mit der Verfolgung zusammenhängenden Gründen davon abgesehen hat, wieder eine seiner früheren gleichwertige Tätigkeit aufzunehmen, die er an sich hätte aufnehmen können. Ebenso wäre für die Zeit keine Entschädigung zu leisten, in der der Verfolgte auch ohne Verfolgung keine seiner früheren Tätigkeit gleichwertige ausgeübt hätte. Das kann bei Angehörigen religiöser Orden zutreffen, wenn ihnen gleichwertige Aufgaben nicht deswegen zugewiesen worden sind, weil sie aus ihrer Berufstätigkeit verdrängt waren, sondern weil der Orden sie für besonders geeignet gehalten hat, andere Aufgaben zu erfüllen.

§ 146 Abs. 2 BEG steht dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat. Durch diese Bestimmung, die im dritten Abschnitt des Gesetzes steht, der die besonderen Vorschriften für die juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen enthält, werden die dem Verfolgten selbst nach §§ 64 ff BEG zustehenden Ansprüche nicht berührt. § 146 Abs. 2 BEG regelt nur die Fälle, in denen der aus seiner Tätigkeit verdrängte Verfolgte dadurch selbst keinen Schaden erlitten hat, weil er aus einem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung gehabt hat, da dieser der Gemeinschaft zustand, der er angehörte. Um klarzustellen, daß auch in diesen Fällen Entschädigung zu leisten ist, bestimmt § 146 Abs. 2 BEG, daß die Gemeinschaft, der der Verfolgte angehört, den ihr auf eine solche Weise erwachsenen Schaden als Vermögensschaden geltend machen kann. Wenn dem Verfolgten der Anspruch auf Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit selbst zustand, hat auch er die Ansprüche aus §§ 64 ff BEG (van Dam/Loos BEG § 65 Anm. 8). Es ist unerheblich, ob der Verfolgte sich seiner Gemeinschaft gegenüber verpflichtet hatte, die Einkünfte ganz oder zum Teil an diese abzuführen, und ob die Bezüge auf Weisung des Verfolgten tatsächlich an die Gemeinschaft gezahlt wurden. Entscheidend ist, wem der Anspruch auf das Entgelt rechtlich zugestanden hat. Das ist in dem zur Veröffentlichung bestimmten, gleichzeitig verkündeten Urteil des Senats in der Sache — IV ZR 205/60 — näher dargelegt. Auf dieses Urteil wird insoweit Bezug genommen.

Damit die hiernach noch notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen G. Werner Wilden Dr. Loewenheim
Ausgefertigt